

Compliance-Richtlinie

Lieferanten und Vertriebspartner

der HUESKER-Gruppe

(Fassung 2014)

Präambel

Die HUESKER-Gruppe praktiziert eine Firmenkultur, in der die Einhaltung der Grundsätze der Wirtschaftsethik und aller geltenden Gesetze ein wesentliches Unternehmensziel darstellen und die unternehmerische Tätigkeit von HUESKER prägen (Compliance).

HUESKER erwartet von seinen Vertragspartnern, sich in gleicher Weise diesen Unternehmenszielen verpflichtet zu sehen, insbesondere im Zusammenhang mit ihrer geschäftlichen Tätigkeit mit HUESKER.

Zur praktischen Umsetzung dieser Grundsätze hat HUESKER die vorliegende Compliance-Richtlinie entwickelt, die im Verhältnis zu ihren Vertragspartnern, insbesondere in den Bereichen Zulieferer und Vertrieb, uneingeschränkt Anwendung findet.

Diese Compliance-Richtlinie verfolgt den Zweck, die unternehmerische Tätigkeit der HUESKER-Gruppe und ihrer Vertragspartner durch ein ethisch korrektes und jeweils den anwendbaren nationalen und internationalen Gesetzen entsprechendes Handeln zu fördern als auch Verstöße gegen diese Grundsätze zu verhindern.

Diese Präambel ist Bestandteil dieser Compliance-Richtlinie.

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Grundwerte

Unverrückbare Grundwerte von HUESKER im Rahmen ihrer geschäftlichen Tätigkeit sind

- die Einhaltung bestehender Gesetze sowie der Grundsätze der Wirtschaftsethik national wie international im Rahmen jedweder Geschäftstätigkeit,
- eine faire Zusammenarbeit auf allen Ebenen der geschäftlichen Tätigkeit und der Ausschluss von Interessenkonflikten,
- die Beachtung der Menschenrechte, insbesondere der Schutz vor Diskriminierung und die Einhaltung ethischer Grundsätze der Arbeitswelt (Verbot von Kinderarbeit),
- jedwede Unterbindung der Möglichkeit eines Verdachts von oder Handlungen der Bestechlichkeit, der Vorteilsnahme oder Vorteilsgewährung oder des Betruges gegenüber in- oder ausländischen Amtsträgern oder Geschäftspartnern des Vertragspartners von HUESKER oder HUESKER selbst,
- Unterbindung jedweden Verdachts oder Handlungen der Geldwäsche,

- Aufrechterhaltung der Vertraulichkeit und des Datenschutzes, insbesondere im Verhältnis zu HUESKER sowie ethisch und rechtlich konformes Verhalten in sozialen Netzwerken sowie die Beachtung der Grundsätze der IT-Sicherheit,
- die Einhaltung der Regeln des Kartellrechts und des Wettbewerbsrechts national als auch international,
- die Beachtung nationaler und internationaler Vorschriften der ordnungsgemäßen Rechnungslegung und des jeweils anwendbaren Steuerrechts,
- Einhaltung von Umweltstandards der Nachhaltigkeit und des Gesundheitsschutzes, namentlich bei der Produktentwicklung,
- Einhaltung der Grundregeln der Produktsicherheit.

2. Verpflichtungserklärung

Der Vertragspartner verpflichtet sich gegenüber der HUESKER-Gruppe im Rahmen seiner Tätigkeit für HUESKER und darüber hinaus die Grundwerte von HUESKER sowie die Regeln der Wirtschaftsethik und der geltenden Gesetze stets zu berücksichtigen und ihre Einhaltung in seinem Geschäftsbereich als auch im Umgang mit seinen Geschäftspartnern sicherzustellen.

3. Umgang mit möglichen Rechtsverstößen in der Vergangenheit

Mögliche Rechtsverstöße des Vertragspartners im Rahmen seiner früheren Tätigkeit, auch soweit sie für HUESKER erfolgte, welche zeitlich vor der Vereinbarung dieser Compliance-Richtlinie liegen, und die in der Gegenwart oder Zukunft rechtliche oder wirtschaftliche Nachteile für HUESKER im In- oder Ausland, insbesondere durch die Einleitung behördlicher Maßnahmen gegenüber HUESKER nach sich ziehen können, wird der Vertragspartner HUESKER gegenüber ohne gesonderte Aufforderung von HUESKER hierzu offenbaren. HUESKER und der Vertragspartner werden in einem solchen Falle gemeinsam eine Lösung erarbeiten, um aktuelle oder zukünftige rechtliche Nachteile für HUESKER und den Vertragspartner auf Grund von Rechtsverstößen in der Vergangenheit zu vermeiden. Offenbart ein Vertragspartner derartige in der Vergangenheit aufgetretene Verstöße, so sichert HUESKER zu, die Vertragsbeziehung mit dem Vertragspartner wegen solcher Verstöße in der Vergangenheit nicht aufzukündigen, es sei denn, der Vertragspartner hat gegen Strafgesetze verstoßen.

Der Vertragspartner garantiert gegenüber HUESKER, sofern er in der Vergangenheit derartige Rechtsverstöße oder den Grundsätzen der Wirtschaftsethik zuwiderlaufende Handlungen oder Unterlassungen begangen hat, die Rechtsverstöße indizieren können, diese zukünftig zu unterlassen.

4. Information

Der Vertragspartner verpflichtet sich gegenüber HUESKER, jeden in seinem Geschäftsbereich auftretenden Verstoß gegen die Regeln der Wirtschaftsethik und der anwendbaren Gesetze, insbesondere die Einleitung behördlicher Maßnahmen gegenüber dem Vertragspartner in dessen Geschäftsbereich, auch soweit es sich um Rechtsverstöße von Geschäftspartnern des Vertragspartners im Rahmen der Tätigkeit des Vertragspartners im Verhältnis zu HUESKER handelt, dem Compliance-Gremium von HUESKER unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die grob fahrlässige Unkenntnis derartiger Rechtsverstöße durch den Vertragspartner von HUESKER steht der Nichtanzeige derartiger Rechtsverstöße oder eingeleiteter behördlicher Maßnahmen im Verhältnis zu HUESKER gleich. Verstöße des Vertragspartners gegen diese Informationspflichten können HUESKER berechtigen, bestehende Vertragsverhältnisse mit dem Vertragspartner außerordentlich zu kündigen.

5. Vertraulichkeit

HUESKER sichert dem Vertragspartner zu, ihr bei Anwendung dieser Compliance-Richtlinie bekannt werdende Verstöße gegen die Grundsätze der Wirtschaftsethik oder der jeweils geltenden Gesetze im Geschäftsbereich des Vertragspartners vertraulich zu behandeln, sofern HUESKER durch entsprechende gesetzliche oder ethische Regeln nicht daran gehindert ist.

6. Konfliktmanagement

HUESKER ist weltweit tätig. Ethische und rechtliche Vorschriften sind weltweit lokalen oder nationalen Gegebenheiten unterworfen. Häufig bestehen zwischen den Gesetzen und geschäftlichen Gepflogenheiten einzelner Länder Unterschiede. Vertragspartner von HUESKER, die nicht wissen, wie sie sich vor dem Hintergrund regionaler, nationaler und internationaler Gesetze und geschäftlicher Gepflogenheiten im Rahmen ihrer Vertragsbeziehung mit HUESKER verhalten können oder sollen, können diesbezüglich bei dem von HUESKER eingesetzten Compliance-Gremium Rücksprache nehmen und – auch einzelfallbezogen – gemeinsam mit HUESKER eine konkrete Verhaltensabstimmung erarbeiten, um mögliche Verstöße gegen ethische Grundsätze oder national oder international bestehende Gesetze im Ansatz zu vermeiden. Dies gilt auch bei dem Auftreten von Interessenkonflikten des Vertragspartners oder seinen Mitarbeitern im Verhältnis zu HUESKER.

7. Anwendbares Recht

Diese Compliance-Richtlinie unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Diese Rechtswahl gilt auch dann, wenn das konkrete Vertragsverhältnis von HUESKER zu dem Vertragspartner einer anderen Rechtsordnung unterworfen sein sollte.

II. Besondere Bestimmungen

1. Korruptionsbekämpfung

Dem Vertragspartner ist bekannt, dass

- die Bestechung oder Vorteilsgewährung gegenüber in- und ausländischen Amtsträgern eine Straftat nach deutschen (Strafgesetzbuch, StGB) und internationalen Strafgesetzen (EU-Bestechungsgesetz, internationales Bestechungsgesetz) darstellen,
- eine Bestechung im geschäftlichen Verkehr gegenüber einem Angestellten oder Beauftragten eines geschäftlichen Betriebs in Deutschland strafbar ist, und dies auch, wenn die entsprechende Handlung im Ausland verübt wird (§ 299 StGB),
- der Hinweis auf „ortsübliche Gepflogenheiten“, insbesondere im Ausland, keinen Entlastungstatbestand darstellt, der eine strafrechtliche Verantwortung wegen Bestechung oder Vorteilsgewährung ausschließt.

Korruptive Zahlungen oder Zuwendungen oder Einflussnahmen auf Entscheidungen Dritter können niemals eine Grundlage für eine geschäftliche Beziehung mit HUESKER sein.

Der Vertragspartner versichert insbesondere Inhabern öffentlicher Ämter, Regierungs- oder Parteimitgliedern sowie anderen öffentlichen oder privaten Entscheidungsträgern, aber auch

sonstigen Geschäftspartnern, Mitarbeitern von Geschäftspartnern oder anderweitig mit Geschäftspartnern verbundenen Personen weder direkt noch indirekt rechtswidrige Zahlungen, Zuwendungen, Geschenke oder sonstige vermögenswerte Vorteile anzubieten, zu versprechen oder zu gewähren, insbesondere nicht um auf deren etwaige Entscheidungsfindung Einfluss zu nehmen oder über diese unlautere Bevorzugungen für sich oder HUESKER zu erlangen. Der Vertragspartner von HUESKER garantiert, Zahlungen, Zuwendungen, Geschenke oder sonstige Vermögensvorteile Mitarbeitern oder Vertretern von HUESKER nicht zu versprechen oder zu gewähren.

Die Übergabe von Geschenken oder die Übernahme von Bewirtungskosten, die im jeweiligen Geschäftsbereich sozial üblich sind und nicht gegen ausländische oder deutsche Strafgesetze verstoßen oder deren Ablehnung im Ausland landesüblichen Werten und landesüblichen Vorstellungen von Gastfreundschaft widersprechen, sind dann gestattet, wenn vernünftigerweise nicht erwartet werden kann, dass diese rechtlich regional, national oder international fragwürdige Begünstigungen darstellen oder zu einem Gefühl der Verpflichtung bei dem Zuwendungsempfänger führen.

Der Vertragspartner von HUESKER wird, soweit er Geschäfte unmittelbar oder mittelbar (etwa als Zulieferer) für HUESKER anbahnt oder vermittelt, Zuwendungen Dritter an ihn oder ihm nahestehende Personen oder Mitarbeiter ablehnen, die den Verdacht einer Bestechlichkeit oder Vorteilsnahme begründen können. Der Vertragspartner wird das Compliance-Gremium von HUESKER über den Vorfall schriftlich in Kenntnis setzen.

Der Vertragspartner von HUESKER wird sich fortlaufend über die in seinem Tätigkeitsbereich anwendbaren nationalen und internationalen Korruptionsvorschriften informieren und deren Kenntnis und Beachtung in seinen Geschäftsbereichen sicherstellen.

Dem Vertragspartner von HUESKER ist bekannt, dass Rechtsverstöße oder der begründete Tatverdacht von solchen Rechtsverstößen gegen nationale und internationale Korruptionsgesetze mit den Grundwerten von HUESKER unvereinbar sind und Zuwiderhandlungen des Vertragspartners gegen Anti-Korruptionsgesetze HUESKER zur fristlosen Kündigung des Vertragsverhältnisses und die Rückforderung an den Vertragspartner vertragsmäßig geleisteter Zahlungen berechtigt, bis hin zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegenüber dem Vertragspartner.

2. Bekämpfung von Geldwäsche

Der Straftatbestand der Geldwäsche ist national wie international geächtet. Er umfasst die Verlagerung von Geldern oder anderweitiger geldwerter Vorteile in das rechtmäßige Finanzsystem, die aus illegalen Tätigkeiten stammten, um diesen Geldern oder geldwerten Vorteilen den Anschein der Legalität zu geben. Zur Geldwäsche zählt auch die Verschleierung der Herkunft durch illegale oder sogar an sich legale Tätigkeiten erwirtschafteter Gelder und geldwerter Vorteile, und zwar auch, wenn dieses ausschließlich zu Gunsten von Geschäftspartnern (Dritten) der Vertragspartner von HUESKER geschieht. Geldwäsche wird national als auch international strafrechtlich verfolgt, in Deutschland auch, wenn sich der Vorgang der Geldwäsche ausschließlich im Ausland abspielt und die Tat am ausländischen Tatort mit Strafe bedroht ist (§ 261 StGB).

HUESKER unterstützt die Bekämpfung der Geldwäsche national wie international. Der Vertragspartner wird in seinem Geschäftsbereich effektive Strategien zur Bekämpfung der Geldwäsche entwickeln, insbesondere ein Überwachungssystem einrichten, das dem Missbrauch seines Unternehmens zu strafbewehrten Geldwäschezwecken entgegnen wird.

3. Datenschutz und IT-Sicherheit

Personenbezogene Daten stehen primär den sie betreffenden natürlichen Personen oder Unternehmen zu. HUESKER achtet den Datenschutz.

Der Vertragspartner von HUESKER wird in seinem Geschäftsbereich darauf hinwirken, dass die nationalen und internationalen Regeln des Datenschutzes beachtet werden und ein Höchstmaß der Vertraulichkeit in der elektronischen Kommunikation sichergestellt ist, auch soweit soziale Netzwerke als Kommunikationsmittel im Rahmen der Vertragsbeziehung mit HUESKER genutzt werden.

Der Vertragspartner von HUESKER wird in seinem Geschäftsbereich sicherstellen, dass seine IT-Einrichtungen und IT-Systeme nur für rechtmäßige betriebliche Zwecke genutzt werden, insbesondere auch, soweit es sich auf die Vertragsbeziehungen zu HUESKER und deren Mitarbeitern und Geschäftspartnern handelt. Der Vertragspartner von HUESKER wird seine IT-Systeme vor unberechtigten Zugriffen Dritter („Hacker“) durch den Einsatz jeweils aktueller Sicherungssysteme („Firewalls“) schützen.

Vertrauliche Geschäftsinformationen von HUESKER wird der Vertragspartner seinerseits vertraulich behandeln und die Einhaltung der Vertraulichkeit solcher Informationen in seinem Geschäftsbereich gewährleisten, gegebenenfalls durch den Einsatz entsprechender Verschlüsselungstechniken.

4. Umweltschutz und Nachhaltigkeit

Die HUESKER-Gruppe ist sich ihrer sozialen und ökologischen Verantwortung bewusst. HUESKER fühlt sich den Grundsätzen der ökologischen Nachhaltigkeit verpflichtet.

Der Vertragspartner von HUESKER wird im Rahmen seines Geschäftsbereiches diese Ziele ebenfalls umsetzen und seine Geschäfte so führen, dass insbesondere im Rahmen seiner vertraglichen Tätigkeit für HUESKER alle einschlägigen regionalen, nationalen als auch internationalen Umweltschutzanforderungen, Sicherheits- und Gesundheitsbestimmungen eingehalten und erfüllt werden. Tatsächliche oder vermutete Abweichungen von diesen Richtlinien und Bestimmungen wird der Vertragspartner HUESKER umgehend schriftlich anzeigen.

5. Kartellrecht, Wettbewerb und geistiges Eigentum

Das Kartellrecht und das Wettbewerbsrecht verbieten Handlungen oder Verträge, die in unlauterer oder unsittlicher Weise zu Wettbewerbsbeschränkungen führen. Hierunter zu verstehen sind insbesondere Vereinbarungen zwischen Wettbewerbern, in denen Preise unter Ausschluss einer Wettbewerbssituation bestimmt oder kontrolliert werden oder durch welche Märkte und Gebiete zwischen Wettbewerbern aufgeteilt oder manipuliert werden, ohne dass dieses rechtlich zulässig ist.

HUESKER bekennt sich zu einem weltweit fairen Wettbewerb. Der Vertragspartner von HUESKER wird in seinem Geschäftsbereich insbesondere keine künstlich überhöhten Angebote oder Preise oder sonstigen Konditionen mit seinen Geschäftspartnern, deren Vertretern oder sonstigen Dritten (Zulieferern), vereinbaren, um damit sich oder anderen Dritten wirtschaftliche Vorteile zu verschaffen oder Dritten wirtschaftliche Nachteile zuzufügen. Der Vertragspartner von HUESKER wird einen falschen Anschein eines rechtmäßigen Wettbewerbs innerhalb seiner Branche vermeiden.

Der Vertragspartner von HUESKER wird sich über internationale Handelsbeschränkungen und –verbote regelmäßig und umfassend informieren und diese im Rahmen seiner Tätigkeit, insbesondere im Verhältnis zu HUESKER, beachten.

6. Einhaltung von steuerlichen Vorschriften

HUESKER ist weltweit tätig. Die Tätigkeit von HUESKER unterliegt der Aufsicht unterschiedlicher (nationaler) Steuerbehörden. Der Vertragspartner von HUESKER wird, soweit er für HUESKER tätig wird, sicherstellen, dass aus seiner Tätigkeit für HUESKER weder lokal noch international ein Verstoß gegen verbindliche Steuervorschriften erwächst, soweit dieses im Einflussbereich des Vertragspartners von HUESKER liegt.

7. Menschenrechte und Diskriminierung

HUESKER achtet das allgemeine Persönlichkeitsrecht eines jeden Menschen.

HUESKER lehnt jede Art der Diskriminierung von Menschen auf Grund ihres Geschlechts, ihrer Herkunft, Hautfarbe, ihres Alters, ihrer Religion, ihrer politischen Meinung oder sexuellen Orientierung ab. HUESKER verurteilt ferner jedwede wirtschaftliche oder körperliche Ausbeutung von Menschen, insbesondere deren Bezahlungen weit unterhalb regionaler und nationaler Bedingungen, in Form von Kinderarbeit oder durch menschenunwürdige Arbeitsbedingungen.

Der Vertragspartner teilt die Zielsetzung von HUESKER zu den Menschenrechten und gegen eine Diskriminierung. Er verpflichtet sich zur Wahrung der allgemeinen Persönlichkeitsrechte und des Ausschlusses von Diskriminierung in seinem Geschäftsbereich; der Geschäftspartner von HUESKER wird seinerseits keinerlei Geschäftsbeziehungen zu solchen Personen, Unternehmen oder Institutionen anbahnen und unterhalten, in denen die Achtung der Menschenwürde, der allgemeinen Persönlichkeitsrechte, der Diskriminierungsgebote und menschenwürdiger Arbeitsbedingungen nicht gewährleistet ist, insbesondere soweit der Vertragspartner unmittelbar oder mittelbar auf Lieferungen und Leistungen Dritter im Rahmen seiner Tätigkeit für HUESKER angewiesen ist (Zulieferer).

8. Produktsicherheit

Der Vertragspartner von HUESKER wird nur solche Produkte auf dem Markt bereitstellen, die den national und international gültigen öffentlich-rechtlichen Produktsicherheitsvorschriften entsprechen, namentlich dem Produktsicherheitsgesetz (Produktverantwortung). Er wird ein Überwachungssystem in seinem Geschäftsbereich unterhalten, das die regelmäßige Produktsicherheit und die Vermeidung von Schäden für Menschen oder Sachen durch seine Produkte, gewährleistet. Der Vertragspartner von HUESKER bekennt sich zu seiner Produktbeobachtungspflicht sowohl im Verhältnis zu HUESKER als auch im Verhältnis zu dem Markt.

Fälle der Produkthaftung wird der Vertragspartner dem Compliance-Gremium von HUESKER unverzüglich schriftlich anzeigen, sofern derartige Fälle die Vertrags- und Lieferbeziehungen des Vertragspartners mit HUESKER unmittelbar oder mittelbar betreffen.